

# RS OGH 1986/11/6 6Ob683/86

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.11.1986

## Norm

MRG §27 Abs1 Z1

## Rechtssatz

Wenn ein Vermittler dem neuen Mieter nicht offenlegte, daß der als "Ablöse" geforderte Betrag für den Vormieter oder den Vermieter bestimmt sei, fehlt es auf alle Fälle an der für das Zustandekommen eines Möbelkaufes erforderlichen Bestimmtheit. Eine nachträgliche teilweise Widmung des geforderten und hingegebenen Ablösebetrages als Möbelkaufpreis unter Bezeichnung des Vormieters als des Verkäufers erfordert eine ziffernmäßig bestimmte oder doch eindeutig bestimmbare Festlegung des der Möbelüberlassung im Austauschverhältnis zuzuordnenden Teilbetrages.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 683/86  
Entscheidungstext OGH 06.11.1986 6 Ob 683/86  
Veröff: JBl 1988,110 = MietSlg XXXVIII/48

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0069912

## Dokumentnummer

JJR\_19861106\_OGH0002\_0060OB00683\_8600000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)